

Hartz-IV-Leistungen ab 1.1.2019 (in Euro)

Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II	Regel-sätze	Mehrbedarfe		
		Warm-wasser § 21 Abs. 7	Schwangere u. nicht erwerbsfähige Behinderte** (17%) § 21 Abs. 2	Erwerbsfähige Behinderte (35%) § 21 Abs. 4*
Stufe 1: Alleinstehende u. Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1	424 (+ 8 €)	9,75	72,08	148,40
Stufe 2: Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4	382 (+ 8 €)	8,79	64,94	133,70
Stufe 3: Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ab 18 bis 24 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	339 (+ 7 €)	7,80	57,63	118,65
Stufe 4: Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	322 (+ 6 €)	4,51	54,74	112,70
Stufe 5: Kinder 6 bis 13 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	302 (+ 6 €)	3,62	–	–
Stufe 6: Kinder bis 5 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	245 (+ 5 €)	1,96	–	–

* Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 ** Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“; für Stufe 1 nur im SGB XII möglich.

Das ist eine Erhöhung zwischen 1,9 und 2,1%. Die Inflationsrate liegt momentan bei 2,3%.

Mehrbedarf Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II		2 Kinder ab 7, davon mindestens eines ab 16 J.	101,76
1 Kind unter 7 J.	152,64	2 Kinder, beide unter 16 J.	152,64
1 Kind ab 7 J.	50,88	3 Kinder	152,64

Wen betrifft das eigentlich alles?

Zunächst natürlich ganz direkt etwa 10% der Bevölkerung (über 8 Mio. Menschen): Arbeitsuchende, Aufstoker/innen, Erwerbsgeminderte, Kleinrentner/innen, andere Sozialhilfebedürftige, Asylbewerber/innen (teilweise) sowie all deren Kinder; also keineswegs nur Arbeitslose, sondern auch Menschen, die Angehörige pflegen oder Kinder erziehen, die einer (zu) schlecht bezahlten Arbeit nachgehen, die lange krank oder erwerbsunfähig oder schlicht alt und arm sind. Nach den obigen „Hartz-IV-Sätzen“ richten sich ferner die Pfändungsfreigrenze und das Taschengeld bei Heimunterbringung, und schließlich nicht zuletzt das steuerfreie

Existenzminimum (Grund- und Kinderfreibeträge). Indirekt sind daher alle betroffen, die einkommenssteuerpflichtig bzw. lohnabhängig sind! Also der Großteil der Bevölkerung. Dass die genannten 8 Mio. nur eine durchschnittliche Bestandszahl sind, also auch nicht wenige zeitweilig Bedürftige hinzukommen, spielt dann schon vergleichsweise keine Rolle mehr: **An den Regelsätzen hängen einerseits die Löhne und andererseits die Steuern.** Das ist der eigentliche Grund, warum Bundesregierungen aller politischen Couleur so massiv daran interessiert sind, diese Zahlenwerte möglichst kleinzurechnen.

Wie viel Geld ist für was in den Hartz-IV-Sätzen 2019 enthalten?

EVS Nr.	EVS-Abteilungen und Beispiele für Einzelpositionen	Alleinstehende	Partner jeweils	junge Erwachsene 18-24 J.	Jugendliche 14-17 J.	Kind 6-13 J.	Kind bis 5 J.
		in Euro					
1+2	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	147,81	133,17	118,18	151,57	122,01	85,87
	<i>pro Tag</i>	4,86	4,38	3,89	4,98	4,01	2,82
3	Bekleidung, Schuhe u.a.	37,14	33,46	29,70	40,48	44,85	38,93
	Bekleidung	24,42	22,00	19,53	28,56	28,18	29,74
	Schuhe	8,61	7,75	6,88	7,41	14,31	7,60
4	Wohnen, Energie und Instandhaltung, darin	37,61	33,88	30,07	24,67	16,28	9,11
	Strom	35,79	32,24	28,61	19,09	13,80	8,58
5	Innenausstattung u. Haushaltsgeräte, z.B.	26,12	23,53	20,88	13,62	9,91	13,67
	Kühlschrank etc.	*1,78	*1,60	*1,42	#	#	#
	Waschmaschine etc.	*1,70	*1,53	*1,36	#	#	#
6	Gesundheitspflege (u.a. Rezeptgebühren, rezeptfreie Medikamente)	16,11	14,52	12,88	8,05	7,58	7,74
7	Verkehr (Pkw, Fahrrad, Bus und Bahn)	35,32	31,82	28,24	14,20	28,42	27,71
8	Nachrichtenübermittlung (Post, Tel., Internet)	37,91	34,15	30,31	15,81	14,59	13,57
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur u.a.	40,66	36,63	32,51	34,10	43,07	35,33
	Spielwaren inkl. Computerspiele	1,87	1,68	1,49	*9,18	*15,76	14,33
	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen	8,99	8,10	7,19	*4,96	*6,52	*4,26
	Zeitungen, Zeitschriften	5,85	5,27	4,68	*3,19	3,17	1,45
	Bücher und Broschüren	4,96	4,47	3,97	*2,74	*2,81	3,01
10	Bildung (Kurse u.ä.)	1,10	0,99	0,88	0,23	0,54	0,74
11	Beherbergung und Gastronomie	10,56	9,51	8,44	6,83	5,10	2,33
12	Andere Waren und Dienstleistungen, z.B. Drogerieartikel	33,62	30,29	26,88	12,43	9,69	10,00
	Regelsatz-Summe	424	382	339	322	302	245

Alle Angaben beziehen sich auf die ab dem 1.1.2019 geltenden Regelsätze pro Monat; bei Nahrungsmitteln und Getränken sind zusätzlich die Werte pro Tag angegeben.

Die nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelsätze.

Die eingerückten Zeilen sind ausgewählte Beispiele aus den einzelnen Abteilungen, ergeben in der Summe also nicht die Regelsätze.

Die Zusammensetzung der Regelsätze wurde der Begründung zu §§ 5 und 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG laut Bundestags-Drucksache 18/9984, S. 35ff) entnommen. Die dort ausgewiesenen absoluten Geldbeträge wurden in Prozentanteile umgerechnet (= Struktur der Regelsätze) und auf die ab 2019 geltenden Regelsätze gemäß Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) 2019 angewandt.

* = Fallzahl in der EVS unter 100; # = Fallzahl in der EVS unter 25, daher im RBEG nicht ausgewiesen.

Quelle: Berechnungen der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen auf Basis des RBEG